

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2025

1. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern

1. K A M M E R

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Gatawis
Weitere Richter*:	Richterin am VG Gies
	Richter am VG Dr. Herbolsheimer
	Richter am VG Dr. Wolters

Geschäftsbereich

Recht der unmittelbaren Landesbeamten (1330), soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sowie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft gehören, mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Laufbahnprüfungen (1331 - 4. Kammer), Versorgungsrecht einschließlich Dienstunfallrecht (3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1335 - 3. Kammer) und der Verfahren betr. die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (3. Kammer).

1a. K A M M E R

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Gatawis
Weitere Richter:	Richterin am VG Gies
	Richter am VG Dr. Herbolsheimer
	Richter am VG Dr. Wolters

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Angola;
Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren betreffend die Drittstaaten Italien und Portugal gemäß Nummer 7.

* Soweit hier wie in den nachfolgenden Regelungen personenbezogene Bezeichnungen in maskuliner Form stehen, wird diese aus Gründen der besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

2. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Duesmann
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Hansmeyer
	Richterin am VG Schäfers
	Richterin am VG Dr. Neumann

Geschäftsbereich

Straßen- und Wegerecht (1040) einschließlich der Planfeststellungsverfahren mit Ausnahme der straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungsgebühren (13. Kammer);

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (1523), soweit nicht die 10. oder die 11. Kammer zuständig ist;

Heimrecht nach dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen - Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - (Teilbereich aus 1550);

Seuchenrecht, Viehseuchenrecht und Tierkörperbeseitigungsrecht (0542).

2a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Duesmann
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Hansmeyer
	Richterin am VG Schäfers
	Richterin am VG Dr. Neumann

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Pakistan sowie nicht verteilte Asylverfahren;

Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren gemäß Nummer 7, soweit nicht die 1a. oder die 18a. Kammer zuständig ist.

3. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG A. Voßkamp
Weitere Richter:	Richterin am VG Bielefeld
	Richter am VG Helmke

Geschäftsbereich

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1315, 1325, 1335, 1345);

Verfahren betr. die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (1330);

Versorgungsrecht einschließlich Dienstunfallrecht (1314, 1334, 1344) und Verfahren betreffend Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG); ausgenommen ist das Dienstunfallrecht der unmittelbaren Landesbeamten, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz oder des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft gehören, der mittelbaren Landesbeamten, der Bundesbeamten und der Richter (12. Kammer);

Soldatenrecht (1320) mit Ausnahme des Einzelsachgebiets Laufbahnprüfungen (1321 - 4. Kammer);

Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350);

Verfahren betr. die Erstattung bzw. Bezuschussung der Kosten für eine Sehhilfe an Bildschirmgeräten auf Grund der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (1700);

Justizverwaltungsrecht (1710) mit Ausnahme des Hausrechts.

3a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG A. Voßkamp
Weitere Richter:	Richterin am VG Bielefeld
	Richter am VG Helmke

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Staaten der Europäischen Union jeweils einschließlich der Überseegebiete, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei (gemäß Nummer 8) und Vereinigtes Königreich (einschließlich Überseegebiete).

4. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dr. Eckhold
Weitere Richter:	Richterin am VG Diemke
	Richterin am VG Rädisch
	Richter am VG Dr. Knierim

Geschäftsbereich

Schulrecht (0210) mit Ausnahme von Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule (1550 - 10. Kammer);

Hochschulrecht (0220);

Wissenschaft und Kunst (0230);

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260);

Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht) (0270);

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310);

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580);

Laufbahnprüfungen (1311, 1321, 1331).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Schülerbeförderung (0212) umfasst auch die Erstattung von Schülerfahrkosten. Soweit nicht besondere Kammerzuständigkeiten für das Prüfungsrecht vorliegen, fällt dieses unter das Einzelsachgebiet Prüfungs- und Versetzungsrecht (0211).

4a. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dr. Eckhold
Weitere Richter:	Richterin am VG Diemke
	Richterin am VG Rädisch
	Richter am VG Dr. Knierim

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Syrien (gemäß Nummer 8).

5. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch
Weitere Richter:	Richterin am VG Bienfait
	Richterin am VG Blaschke*

* Stammkammer der Richterin ist die 6. Kammer.

Geschäftsbereich

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus den Städten Bochum und Essen, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus den Städten Bochum und Essen;

Kommunale Steuern einschließlich der Grund- und Gewerbesteuern (1111) mit Ausnahme der Hundesteuern und der Zweitwohnungssteuern (18. Kammer).

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

5a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch
Weitere Richter:	Richterin am VG Bienfait
	Richterin am VG Blaschke*

* Stammkammer der Richterin ist die 6. Kammer.

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Afghanistan.

6. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Henke
Weitere Richter:	Richterin am VG Blaschke
	Richterin am VG Dr. Reiling

Geschäftsbereich

Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320), soweit diese Beklagte oder Antragsgegnerin ist;

Streitigkeiten nach dem Landarztgesetz NRW (Teilbereich aus 0220);

Forst- und Fischereirecht (Teilbereiche aus 0440);

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (Teilbereich aus 1010);

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023);

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Herne sowie dem Kreis Unna, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Herne sowie dem Kreis Unna;

Glücksspielrecht, soweit es um die Veranstaltung, Vermittlung und Annahme von Sportwetten geht (Teilbereich aus 0570);

Kriegsfolgenrecht (1560), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist;

Streitigkeiten betr. die Bereinigung von SED - Unrecht, Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung (1220, 1221, 1222) - Hinweis auf die Abgrenzung des Sozialrechts bei der 11. Kammer -;

Streitigkeiten betr. die Entschädigung nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (1700).

Ergänzende Bemerkung: Unter das Einzelsachgebiet Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563) fallen nicht die Verfahren betr. die Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen nach dem BVFG; sie gehören zum Geschäftsbereich der Kammer, die für Prüfungen und Befähigungsnachweise der jeweiligen Art zuständig ist.

Zum Einzelsachgebiet Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023) gehören auch die Verfahren betr. Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a - c BauGB. Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

6a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Henke
Weitere Richter:	Richterin am VG Blaschke
	Richterin am VG Dr. Reiling

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Armenien und Aserbaidshan.

7. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Engsterhold
Weitere Richter:	Richter am VG Remmert
	Richterin am VG Dr. Frantzen

Geschäftsbereich

Erschließungsbeiträge (1131), Erschließungsvertragsrecht, soweit es den Gegenstand von Erschließungsbeiträgen betrifft (0970), sowie Bescheinigungen aufgrund erschließungsbeitragsrechtlicher Vorschriften (1160);

Rettungsdienstrecht (Teilbereich aus 0525);

Recht der Heilhilfsberufe (Teilbereich aus 0540), unabhängig davon, ob die jeweilige Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird bzw. werden soll;

Recht der Berufe in der Altenpflege (Teilbereich aus 0540);

Hygiene (Teilbereich aus 0540) und Lebensmittelrecht (0541);

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung aus den Städten Dortmund und Herne und den Kreisen Recklinghausen und Unna (0551);

Personenbeförderungsrecht (0552), soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist;

Güterkraftverkehrsrecht (0553);

Jugendschutzrecht (1540);

Streitigkeiten betr. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (1700).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Erschließungsbeiträge (1131) umfasst auch die Abgaben nach dem pr. Fluchtliniengesetz.

7a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Engsterhold
Weitere Richter:	Richter am VG Remmert
	Richterin am VG Dr. Frantzen

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Ägypten, Algerien, Marokko und Türkei (gemäß Nummer 8).

8. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Balkenhol
Weitere Richter:	Richter am VG Ergüzel
	Richter am VG Dr. Brenner
	Richter am VG Philipp

Geschäftsbereich

Bergrecht (Teilbereich aus 1010);

Energierecht, Atom- und Strahlenschutzrecht sowie Recht der Windenergieanlagen und der Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (1080 - 1084);

Umweltschutz (1020), soweit nicht die 6., 9., 14., 15. oder die 19. Kammer zuständig ist;

Recht der Gentechnik (1050);

Ausländerrecht (0600) aus den Städten Bochum, Essen und Gelsenkirchen und soweit nicht die 11., 13. oder die 16. Kammer zuständig ist;

Luftverkehrsrecht (0554).

Ergänzende Bemerkung: Das Einzelsachgebiet Immissionsschutzrecht (1021) umfasst auch die Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz und dem Chemikaliengesetz. Zum Immissionsschutzrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Abwehransprüche gegen Immissionen, die von baulichen Anlagen oder von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen ausgehen, es sei denn, dass Bauaufsichtsbehörden als solche in Anspruch genommen werden.

9. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Klümper
Weitere Richter:	Richter am VG Waschkowitz
	Richterin am VG Geßmann
	Richter am VG Dr. Lübben

Geschäftsbereich

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen (0551) aus den Städten Bochum, Bottrop, Essen und Gelsenkirchen und soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist;

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus dem Kreis Recklinghausen und soweit nicht die 5., 6. oder 10. Kammer oder die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus dem Kreis Recklinghausen und soweit nicht die 5., 6. oder die 10. Kammer zuständig ist;

Abfallbeseitigungsrecht (1022) einschließlich der abfallbeseitigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren und Recht der Beiträge zum Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband (Teilbereich aus der Hauptgruppe 1100);

Wasserrecht (1030);

Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (1060).

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen. Das Einzelsachgebiet Abfallbeseiti-

gungsrecht (1022) umfasst Streitigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie nach dem Landesabfallgesetz NRW. Die Verfahren betr. Lizenzentgelte nach § 11 des Landesabfallgesetzes sind dem Einzelsachgebiet Abfallbeseitigungsrecht (1022) zuzurechnen.

9a. K A M M E R

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klümper

Weitere Richter:

Richter am VG Waschkowitz

Richterin am VG Geßmann

Richter am VG Dr. Lübben

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Nigeria und Türkei (gemäß Nummer 8).

10. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dölp
Weitere Richter:	Richterin am VG Austermann
	Richter am VG Dr. Kampert*
	Richter am VG Sell **

* Stammkammer des Richters ist die 11. Kammer.

** nur für die Verfahren 10 K 2831/20 und 10 K 4991/20.

Geschäftsbereich

Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Siedlungsrecht (0910 - 0930, 0970, 0980, 0990) aus der Stadt Dortmund, soweit nicht die 7. Kammer (betreffend u. a. Erschließungsbeiträge) zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963) aus der Stadt Dortmund;

Kataster- und Vermessungsrecht (0950) und Berufsrecht der Vermessungsingenieure (Teilbereich aus 0470);

Streitigkeiten betreffend die Übernahme oder den Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Teilbereich aus 1523);

Kindergartenrecht (1550):

- Erlaubnisse betreffend Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit Ausnahme der speziell für die Betreuung behinderter Kinder gezahlten Entgelte
- Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen
- Ansprüche auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege einschließlich der damit zusammenhängenden Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Kostenersatz für ersatzweise beschaffte Betreuungsleistungen.

Ergänzende Bemerkung: Zum Bauordnungsrecht gehören auch Streitigkeiten betreffend Befähigungsnachweise und Anerkennungen nach § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW; für die Kammerzuständigkeit ist auf den Geschäftssitz, hilfsweise auf den Wohnsitz der betreffenden Person abzustellen.

10a. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dölp
Weitere Richter:	Richterin am VG Austermann
	Richter am VG Dr. Kampert*

* Stammkammer des Richters ist die 11. Kammer.

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Guinea und Somalia.

11. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Brodale
Weitere Richter:	Richterin am VG Schnellenbach
	Richter am VG Dr. Kampert
	Richter Dr. Wagner

Geschäftsbereich

Ausländerrecht (0600) aus den Städten Bottrop und Herne sowie dem Kreis Recklinghausen;

Sozialrecht (1520, 1600) einschließlich der Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts (1523 - 2. und 10. Kammer), des Ausbildungs- und Studienförderungsrechts (1524 - 15. Kammer);

Wohngeldrecht (1510);

Streitigkeiten betr. die Verteilung und anschließende Aufnahme der Personen nach § 14 Nummern 1 und 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (Teilbereich aus dem Einzelsachgebiet Flüchtlings- und Vertriebenenrecht - 1563) und Streitigkeiten betr. die Verteilung von Asylbewerbern (1820, 1920) und unerlaubt eingereisten Ausländern (Teilbereich aus 0600) sowie die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder- und Jugendlicher nach § 42b SGB VIII (Teilbereich aus 1523).

Ergänzende Bemerkung: Sozialrecht (1520, 1600) umfasst auch die Verfahren betr. die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie die Verfahren wegen Vollstreckung in Sozialleistungen und Verfahren nach dem SGB II und SGB XII. Sozialrecht umfasst auch die Verfahren betr. Subventionen in den genannten sozialrechtlichen Angelegenheiten einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Angelegenheiten, auch wenn es für die Subvention keine sozialrechtliche Rechtsgrundlage gibt. Zum Einzelsachgebiet Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527) gehören auch die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose sowie Verfahren betreffend Ausgleichsbeträ-

ge zur Ausbildungsvergütung in der Altenpflege nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Zum Einzelsachgebiet Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (1528) zählen auch die Verfahren nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Nachfolgegesetzen.

12. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel
Weitere Richter:	Richterin am VG Hiltrop
	Richter am VG Lips
	Richterin Mauer

Geschäftsbereich

Recht der Bundesbeamten (1310) mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Laufbahnprüfungen (1311 - 4. Kammer), Versorgungsrecht (ausgenommen Dienstunfallrecht - 1314 - 3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1315 - 3. Kammer);

Recht der Landesbeamten (1330), soweit nicht die 1., 3. oder die 4. Kammer zuständig ist;

Recht der Richter (1340) mit Ausnahme der Einzelsachgebiete Versorgungsrecht (ausgenommen Dienstunfallrecht - 1344 - 3. Kammer) und Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1345 - 3. Kammer);

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);

Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 f. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);

Recht der Richtervertretungen (1390);

sonstige Streitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes (1300);

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);

Gleichstellungsrecht (1700);

Sonstiges (1700), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

Ergänzende Bemerkung: Die Untergruppe Recht der Richter (1340) umfasst auch Verfahren wegen der Wahl der ehrenamtlichen Richter.

12a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel
Weitere Richter:	Richterin am VG Hiltrop
	Richter am VG Lips
	Richterin Mauer

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan und Syrien (gemäß Nummer 8).

13. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Bergmann
Weitere Richter:	Richter am VG Schönhoff
	Richter am VG Roth

Geschäftsbereich

Abgabenrecht (1100), soweit nicht die 5., 7., 9., 10., 14., 15. oder die 18. Kammer zuständig ist;

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (Teilbereich aus 1040);

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170);

Ausländerrecht (0600) aus der Stadt Lünen.

Ergänzende Bemerkung: Unter das Einzelsachgebiet Ausbaubeiträge (1132) fallen auch die Anschlussbeiträge. Gleiches gilt für Streitigkeiten aus Erschließungsverträgen, die den Gegenstand von Ausbaubeiträgen betreffen (0970).

13a. K A M M E R

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Bergmann
Weitere Richter:	Richter am VG Schönhoff
	Richter am VG Roth

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Irak (gemäß Nummer 8).

14. K A M M E R

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG Herfort
Weitere Richter:	Richter am VG Baumeister
	Richterin am VG Zimmermann-Wilm
	Richterin am VG Siedler

Geschäftsbereich

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146);

Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung (0250) sowie Recht der Medien- und Teledienste (Teilbereich aus 1700);

Versammlungsrecht (0512), soweit es sich um Streitigkeiten nach dem Versammlungsgesetz handelt;

Vereinsrecht (0523) sowie Maßnahmen nach dem siebenten Abschnitt des Parteiengesetzes (Teilbereich aus 0130);

Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (0480);

verkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren (0550);

Verkehrsrecht (0550) im Übrigen, soweit nicht die 7., 8. oder die 9. Kammer zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungsgesetz und dem Straßenreinigungsgesetz NRW (Teilbereich aus 1700) mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1121 - 13. Kammer).

14a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG Herfort
Weitere Richter:	Richter am VG Baumeister
	Richterin am VG Zimmermann-Wilm
	Richterin am VG Siedler

Geschäftsbereich:

Asylrecht betreffend Türkei (gemäß Nummer 8).

15. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Kuznik
Weitere Richter:	Richterin am VG Rieck
	Richter am VG Kandelhardt

Geschäftsbereich

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungsrecht, Staatsaufsicht (0100), mit Ausnahme des Bestattungs- und Friedhofsrechts sowie der Maßnahmen nach dem siebenten Abschnitt des Parteiengesetzes (0146 und Teilbereich aus 0130 - 14. Kammer);

Vergaberecht (0414);

Versammlungsrecht (0512), soweit es sich um die Zulassung zur Benutzung nicht-kommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken handelt;

Wasserentnahmeentgeltrecht, Recht der Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabengesetz, Recht der Umlagen und Beiträge der Abwasserverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände (Teilbereich aus der Hauptgruppe 1100);

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524);

Film- und Presserecht (0240);

Datenschutzrecht (0535), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, und Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus (0536);

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070);

Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen, dem Informationsweiterverwendungsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz (1730);

Archivrecht (1720).

Ergänzende Bemerkung: Zum Einzelsachgebiet Finanzausgleich (0144) gehört auch der kommunale Lastenausgleich.

15a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Kuznik
Weitere Richter:	Richterin am VG Rieck
	Richter am VG Kandelhardt

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Irak (gemäß Nummer 8).

16. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Brüggenmann
Weitere Richter:	Richter am VG S. Voßkamp
	Richterin am VG Brockhoff
	Richterin Volmerhaus

Geschäftsbereich

Ordnungsrecht (0520) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW (19. Kammer), der Abschleppmaßnahmen aus der Stadt Dortmund (17. Kammer), des Arbeitszeitrechts (0520b - 19. Kammer), der Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (0521 - 17. Kammer), des Vereinsrechts (0523 - 14. Kammer), des Rettungsdienstrechts (Teilbereich aus 0525 - 7. Kammer), der Kosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG - (Teilbereich aus 0525 - 19. Kammer);

Ausländerrecht (0600) aus der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen (13. Kammer);

Denkmalschutz (0940);

Gesundheit und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht - 18. Kammer) (0540) mit Ausnahme des Rechts der Heilhilfsberufe (Teilbereich aus 0540 - 7. Kammer).

Ergänzende Bemerkung: Unter die Untergruppe Ordnungsrecht (0520) fallen Verfahren nach dem Ordnungsbehördengesetz nur, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht. Das Mess- und Eichrecht gehört zur Untergruppe Ordnungsrecht (0520). Das der Untergruppe Ordnungsrecht (0520) zugeordnete Einzelsachgebiet Obdachlosenrecht (0522) umfasst auch Verfahren aus solchen Kommunen, die die Nutzung von Obdachlosenunterkünften durch Satzung geregelt haben.

Zur Untergruppe Gesundheit und Arzneimittel (0540) zählen auch die Verfahren nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einschließlich Zuwendungen.

17. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Thewes
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Real
	Richter am VG von Uchtrup

Geschäftsbereich

Jagdrecht (Teilbereich aus der Untergruppe 0440);

Polizeirecht (0510) mit Ausnahme des Versammlungsrechts (0512 - 14. Kammer);

Ordnungsrecht (0520) betreffend Abschleppmaßnahmen aus der Stadt Dortmund;

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (0521);

Personenordnungsrecht (0530) mit Ausnahme des Datenschutzrechts (0535) und der Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus (0536 - 15. Kammer).

Ergänzende Bemerkung: Zum Einzelsachgebiet Waffenrecht (0511) zählt auch das Sprengstoffrecht.

17a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Thewes
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Real
	Richter am VG von Uchtrup

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Syrien (gemäß Nummer 8).

18. K A M M E R

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Schmidetzki
Weitere Richter: Richterin am VG Dr. Vogelsang
Richter am VG Dr. Prinz
Richterin Balzer*

* Für die Zeit der Elternzeit von Richter am VG Dr. Prinz. Stammkammer der Richterin ist die 19. Kammer.

Geschäftsbereich

Aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) folgende Sachgebiete:

Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (0410)
Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes (0413)
Finanzdienstleistungsaufsicht (0415)
berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) (Teilbereich aus 0420)
Arbeitsschutzrecht (0420b)
Geräte- und Produktsicherheitsrecht (0420c)
Gewerbeordnung aus dem Kreis Recklinghausen sowie aus den Städten Bochum, Bottrop, Herne und Gelsenkirchen ohne Verfahren nach § 33c und § 33i GewO (0421)
Agrarordnung, Flurbereinigung (0431)
Weinrecht (0432)
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (0460) mit folgenden Ausnahmen:
 Recht der Architekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure gemäß dem Baukammerngesetz einschließlich Kammerrecht (Teilbereich aus 0460 - 19. Kammer) und
 Kammerabgaben (Teilbereich aus 0460 - 19. Kammer)
Recht der Versorgungseinrichtungen der für die freien Berufe gebildeten Kammern (Teilbereich aus 0460)
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)
Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0410, 0420, 0490), das keiner anderen Kammer zugewiesen ist;

Wohnrecht (0560);

Hunde- und Zweitwohnungssteuern (1111).

Ergänzende Bemerkung: Zum Sachgebiet Sonstiges Wirtschaftsrecht (0490) gehören auch Verfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz einschließlich solcher, die eine auf § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung gestützte Anordnung betreffen, welche auf das Fehlen einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz gestützt wird.

18a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Schmidetzki
Weitere Richter:	Richterin am VG Dr. Vogelsang
	Richter am VG Dr. Prinz
	Richterin Balzer*

* Für die Zeit der Elternzeit von Richter am VG Dr. Prinz. Stammkammer der Richterin ist die 19. Kammer.

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Libanon;

Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren betreffend die Drittstaaten Griechenland, Polen, Rumänien, Spanien und Ungarn gemäß Nummer 7.

19. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Borgschulze
Weitere Richter:	Richter am VG Schmidt
	Richterin am VG Dr. Engelbrecht (ab 28. Februar 2025)
	Richter am VG Dr. Schwander
	Richterin Balzer

Geschäftsbereich

Sport (0280);

Wirtschaftslenkende, wirtschaftsfördernde und wirtschaftsordnende Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien einschließlich Zuwendungen im Wasserwirtschaftsrecht (0411);

Recht der Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und anderen Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen – hinsichtlich der berufsständischen Vereinigungen jedoch nur, soweit nicht die 7. Kammer oder die 18. Kammer zuständig ist – einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften (0412);

Gewerbeordnung aus dem Kreis Unna sowie aus den Städten Dortmund und Essen und Verfahren nach § 33c und § 33i GewO (0421) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Handwerksrecht (0422) einschließlich Schornsteinfegerrecht (Teilbereich aus 0470) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Gaststättenrecht - auch soweit immissionsschutzrechtliche Streitigkeiten damit zusammenreffen - (0423) ohne berufliche Bildung (Teilbereich aus 0420 - 18. Kammer);

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (0430);

Recht der Architekten, Stadtplaner und Beratenden Ingenieure gemäß dem Baukammergesetz einschließlich Kammerrecht (Teilbereich aus 0460) mit Ausnahme des Rechts der Versorgungseinrichtungen (18. Kammer);

Feiertagsgesetz (0492);

Streitigkeiten nach dem Landeshundegesetz NRW (Teilbereich aus 0520);

Arbeitszeitrecht (0520b);

Kosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG - (Teilbereich aus 0525);

Glücksspielrecht (0570), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.

19a. K A M M E R

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Borgschulze

Weitere Richter:

Richter am VG Schmidt

Richterin am VG Dr. Engelbrecht (ab 28. Februar 2025)

Richter am VG Dr. Schwander

Richterin Balzer

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Iran.

20a. K A M M E R

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Kuznik*
Weitere Richter:	Richter am VG Schäfers
	Richter am VG Sell
	Richter Dr. Wissel

* Stammkammer des Richters ist die 15. Kammer.

Geschäftsbereich

Asylrecht betreffend Albanien, Serbien und Türkei (gemäß Nummer 8).

FACHKAMMER

für **Bundespersönalvertretungssachen** (12b. Kammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am VG Hiltrop
	Richter am VG Lips

Geschäftsbereich

Personalvertretungsrecht des Bundes (1381).

FACHKAMMER

für **Landespersönalvertretungssachen** (12c. Kammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Weisel
Weitere Richter:	Richterin am VG Hiltrop
	Richter am VG Lips
	Richterin Mauer

Geschäftsbereich

Personalvertretungsrecht des Landes (1382);

Richterververtretungsrecht (1390).

Die Richter der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 13., 14., 15., 17., 18. und 19. Kammer gehören diesen Spruchkörpern jeweils mit der Hälfte ihrer richterlichen Arbeitskraft, im Übrigen den entsprechenden a-Kammern an.

Die Richter der 12. Kammer gehören diesem Spruchkörper mit 1/3 ihrer richterlichen Arbeitskraft und der 12a. Kammer mit 1/2 ihrer richterlichen Arbeitskraft, im Übrigen den Personalvertretungskammern (12b. und 12c. Kammer) an.

Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen – soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht – bei Verhinderung des/der Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz.

Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG Dr. Pesch

Vorsitzender Richter am VG Klümper

Vorsitzende Richterin am VG Balkenhol

Vorsitzender Richter am VG Engsterhold

Vorsitzender Richter am VG Dr. Kuznik

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (§ 173 VwGO, § 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter, einschließlich deren Vertretung untereinander, richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

2. **Bestimmung der Stellvertreter**

Für den Fall, dass eine Vertretung in der Kammer nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21e Abs. 1 GVG), sind Vertretungskammern

für die 1. Kammer	die 12. Kammer
für die 12. Kammer	die 7. Kammer
für die 7. Kammer	die 19. Kammer
für die 19. Kammer	die 2. Kammer
für die 2. Kammer	die 9. Kammer
für die 9. Kammer	die 8. Kammer
für die 8. Kammer	die 11. Kammer
für die 11. Kammer	die 17. Kammer
für die 17. Kammer	die 16. Kammer
für die 16. Kammer	die 15. Kammer
für die 15. Kammer	die 10. Kammer
für die 10. Kammer	die 3. Kammer
für die 3. Kammer	die 18. Kammer
für die 18. Kammer	die 14. Kammer
für die 14. Kammer	die 5. Kammer
für die 5. Kammer	die 4. Kammer
für die 4. Kammer	die 13. Kammer
für die 13. Kammer	die 6. Kammer
für die 6. Kammer	die 1. Kammer
für die Fachkammern für Personalvertretungssachen (12b. und 12c. Kammer)	die 7. Kammer.

Für die a-Kammern sind Vertretungskammern

für die 1a. Kammer	die 12a. Kammer
für die 12a. Kammer	die 7a. Kammer
für die 7a. Kammer	die 19a. Kammer
für die 19a. Kammer	die 2a. Kammer
für die 2a. Kammer	die 9a. Kammer

für die 9a. Kammer	die 17a. Kammer
für die 17a. Kammer	die 15a. Kammer
für die 15a. Kammer	die 10a. Kammer
für die 10a. Kammer	die 3a. Kammer
für die 3a. Kammer	die 18a. Kammer
für die 18a. Kammer	die 14a. Kammer
für die 14a. Kammer	die 5a. Kammer
für die 5a. Kammer	die 20a. Kammer
für die 20a. Kammer	die 4a. Kammer
für die 4a. Kammer	die 13a. Kammer
für die 13a. Kammer	die 6a. Kammer
für die 6a. Kammer	die 1a. Kammer.

Die Richter der Vertretungskammern werden, soweit § 29 Satz 1 DRiG nicht entgegensteht, in halbjährlichem Wechsel nach dem nachstehenden Schema herangezogen, in dem die Abkürzungen „BE 1“, „BE 2“, „BE 3“ und „BE 4“ die bei den Kammern jeweils genannten „weiteren Richter“ in der angegebenen Reihenfolge bezeichnen:

	in erster Linie	in zweiter Linie	in dritter Linie	in vierter Linie	in fünfter Linie
1. Januar - 30. Juni	BE 3	BE 1	BE 2	BE 4	VRVG
1. Juli - 31. Dezember	BE 2	BE 1	BE 3	BE 4	VRVG.

Bei Kammern mit weniger als vier weiteren Richtern gilt das vorstehende Schema unter Auslassung des fehlenden BE.

Nicht zur Vertretung herangezogen werden Präsident und Vizepräsident. Richter, die – abgesehen von a-, b- und c-Kammern – mehreren Kammern angehören, werden nur als Mitglied ihrer Stammkammer zur Vertretung herangezogen. Teilzeitbeschäftigte Richter werden in Sitzungen nicht zur Vertretung herangezogen. Richter, die an andere Gerichte teilabgeordnet sind, gelten als teilzeitbeschäftigte Richter.

3. Bereitschaftsdienst

- a) An Samstagen – soweit diese kein gesetzlicher Feiertag sind – und am Rosenmontag wird von 10 bis 12 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet (telefonisch erreichbar unter 0209 / 17010 und 0173 / 7324412); der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen. Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 19. sowie der 20a. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter / Vorsitzende Richterin oder Richter / Richterin am Verwaltungsgericht) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen haben.

Nummer 2, viertletzter Satz findet keine Anwendung.

Richter, die – abgesehen von a-, b- und c-Kammern – mehreren Kammern angehören, werden nur als Mitglied ihrer Stammkammer zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

- b) In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Bezeichnungen jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen.
Ab 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Durchgang mit der 11. Kammer.
- c) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

4. Ehrenamtliche Richter

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter gelten die Beschlüsse des Präsidiums vom 10. Februar 2020, vom 30. März 2020, vom 25. Februar 2021 und vom 4. Dezember 2024.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

5. Zuständigkeit bei Nebenverfahren etc.

In Verfahren betr. die Festsetzung des Gegenstandswertes, in Prozesskostenhilfe-, in Kostenfestsetzungs- und in Vollstreckungsverfahren sowie in sonstigen Nebenverfahren (insbesondere Anhörungsrügen, Abhilfeentscheidungen) bleibt die Kammer zuständig, die die Hauptsache erledigt hat. Ist diese Kammer aufgelöst worden oder ist keine Hauptsache anhängig gewesen, wird die Sache von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer bearbeitet.

Entsprechendes gilt für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, für Vernehmungsersuchen gemäß § 22 SGB X und für Rechtshilfeersuchen.

Ist die gemeinsame Vollstreckung oder Stundung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden oder zu stundenden Gesamtbetrag ausmachen.

Entsprechendes gilt für Haftungs- und Duldungsbescheide betreffend Forderungen, für die verschiedene Kammern zuständig sind.

Für Verzögerungsrügen ist die mit der Sache befasste Kammer zuständig.

6. Zuständigkeit in besonderen Sachgebieten

- a) In Verfahren betr. das Einzelsachgebiet Verwaltungsgebührenrecht (1122) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem die zugrunde liegende Amtshandlung zuzurechnen ist. Unter das Einzelsachgebiet Verwaltungsgebührenrecht fallen auch Verfahren betr. Gebühren für Ausbildungsmaßnahmen der Handwerks- oder der Industrie- und Handelskammern sowie Verfahren betr. die Vergütung von Prüfämtern und Prüflingen nach

dem Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung und bei Bauzustandsbesichtigungen.

- b) In Verfahren betr. Subventionen ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem der mit der Subvention verfolgte Zweck zuzurechnen ist. Die ausschließliche Zuständigkeit der 19. Kammer für wirtschaftslenkende, wirtschaftsfördernde und wirtschaftsordnende Subventionen bleibt hiervon unberührt.
- c) In Verfahren betreffend das Sachgebiet Enteignungsrecht (0960) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem die Enteignung zuzurechnen ist.

7. Zuständigkeit im Asylrecht

Verfahren betr. das Asylgesetz (AsylG) fallen unter die Einzelsachgebiete Asylrecht (1810, 1830, 1910, 1930, 2000, 2100, 2200, 2210, 2220, 2300, 2310, 2320) und Verteilung von Ausländern (1820, 1920). Verfahren, die sich auf ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgesprochenes Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. dessen Befristung beziehen (§ 11 Abs. 2 oder § 11 Abs. 7 AufenthG), gelten als dem Sachgebiet Asylrecht zugehörig.

- a) Für Verfahren betr. die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten (§§ 7 - 9 AsylG) und betr. erkenntungsdienstliche Maßnahmen (§§ 16, 19 Abs. 2 AsylG) ist die 15. Kammer zuständig.
- b) Für Verfahren betr. die Verteilung und die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (Abschnitt 5 des Asylgesetzes, §§ 44 - 54 AsylG) sowie betr. Auflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG ist die 11. Kammer zuständig.
- c) Für Verfahren betr. Maßnahmen nach den §§ 55 - 67 AsylG mit Ausnahme der Auflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG und für die Verfahren betr. die Durchsetzung

aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die auf das Asylverfahrensgesetz a. F. oder das AsylG gestützt sind, soweit sich diese Verfahren gegen eine Ausländerbehörde richten, ist die 8., 11., 13 oder die 16. Kammer entsprechend der Zuständigkeit nach Nummer 1 des Geschäftsverteilungsplans zuständig.

- d) Für Verfahren nach § 34a AsylG und unechte Dublin-Verfahren ist die 1a., 2a. oder die 18a. Kammer zuständig, und zwar jeweils hinsichtlich der ihnen in Teil 1 dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen Drittstaaten.

Wird das Verfahren nach Aufhebung des Dublin-Bescheides fortgeführt, geht es in die nach Buchstabe e) Sätze 1 bis 3 zuständige Kammer über.

Unechte Dublin-Verfahren sind Verfahren, in denen das BAMF wegen vollständiger oder teilweiser Stattgabe des Antrags auf internationalen Schutz durch einen Drittstaat eine Abschiebungsanordnung oder Abschiebungsandrohung in den Drittstaat erlassen hat oder jedenfalls aus diesem Grund keine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Als unechte Dublin-Verfahren gelten auch solche Verfahren, in denen der Drittstaat ein sonstiges ausländerrechtliches Bleiberecht zuerkannt hat und das BAMF aus diesem Grund keine Entscheidung in der Sache getroffen hat oder in denen sich der Kläger/Antragsteller auf sonstige Rechte aus der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 beruft.

- e) Im Übrigen ist die 1a., 2a., 3a., 4a., 5a., 6a., 7a., 9a., 10a., 12a., 13a., 14a., 15a., 17a., 18a., 19a. oder die 20a. Kammer zuständig, und zwar jeweils hinsichtlich der ihnen in Teil 1 dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen Staaten. Maßgeblich ist der Staat, auf den sich der Vortrag bei Klageerhebung bzw. Antragstellung bei Gericht ausschließlich oder schwerpunktmäßig bezieht. Dies gilt nicht, wenn in der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ein einziger anderer konkret bezeichneter Zielstaat genannt ist; dann ist dieser Staat zuständigkeitsbestimmend. Sind in der Abschiebungsandrohung mehrere Zielstaaten bezeichnet, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Satz 2, hilfsweise nach dem zuerst konkret bezeichneten Zielstaat.

8. Verteilung von Asyl-Neueingängen aus Herkunftsländern, für die mehrere Kammern zuständig sind (derzeit Irak, Türkei und Syrien)

Für die ab 1. Januar 2025 eingehenden Asylverfahren betreffend Irak sind die 13a. und die 15a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig. Der 15a. Kammer werden in jedem Durchlauf zwei Verfahren zugewiesen.

Für die ab 1. Januar 2025 eingehenden Asylverfahren betreffend Syrien sind die 4a., 12a. und 17a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig.

Für die ab 1. Januar 2025 eingehenden Asylverfahren betreffend Türkei sind die 3a., 7a., 9a., 14a. und die 20a. Kammer abwechselnd in dieser Reihenfolge und in der Reihenfolge der Eingänge zuständig.

Der erste Durchlauf beginnt jeweils mit der Kammer, die auf die Kammer folgt, der vor dem 1. Januar 2025 die letzte Sache zugefallen ist.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Nachnamen der Asylbewerber, hilfsweise der Vornamen der Asylbewerber. Sind Nachnamen und Vornamen gleich, bestimmt sich die Verteilung nach dem höheren Alter der Asylbewerber.

Erweist sich die Zuordnung eines anhängigen Asylverfahrens zu einem auf mehrere Kammern verteilten Herkunftsland erst nachträglich, so fällt das Verfahren derjenigen der für dieses Herkunftsland aktuell zuständigen Kammern zu, die in numerischer Reihenfolge als letzte am Tage des Eingangs der Klage- oder Antragsschrift ein Verfahren dieses Herkunftslandes erhalten hat. Hilfsweise ist die Kammer mit der niedrigsten Zahl in ihrer Bezeichnung zuständig. Die seit Eingang des Verfahrens zugewiesenen übrigen Verfahren des Herkunftslandes bleiben in den Kammern, denen sie zugewiesen worden sind.

Bei gleichzeitig eingehenden K- und L-Sachen eines Klägers/Antragstellers sowie dann, wenn die L-Sache später als die zugehörige K-Sache eingeht, richtet sich die Kammerzuständigkeit nach der K-Sache. Geht nachträglich eine zugehörige K-Sache ein, wird die Kammerzuständigkeit auch insoweit durch die L-Sache bestimmt, selbst wenn sie schon entschieden ist.

Geht am selben Tag oder nachträglich eine weitere K- oder eine weitere L-Sache desselben Klägers/Antragstellers ein, so fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich der Kammer, die das bereits anhängige (noch nicht erledigte) K- bzw. L-Verfahren bearbeitet. Dasselbe gilt für die am selben Tag oder nachträglich eingehende K- oder L-Sache eines Ehegatten, eines ledigen Kindes oder eines ledigen Geschwisters eines Klägers/Antragstellers sowie für die am selben Tag oder nachträglich eingehende K- oder L-Sache der Eltern oder eines Geschwisters eines ledigen Klägers/Antragstellers. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Erst- oder ein Folgeverfahren handelt. Nummer 7 Buchstabe e) Sätze 2 und 3 sind vorrangig anzuwenden.

9. Änderung von Zuständigkeiten und Übergangsregelungen

Für die am 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

- a) Soweit Sachgebiete mit der Geschäftsverteilung anderen Kammern als bisher zugewiesen werden, geht auch der Anhang über. Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Asylverfahren betreffend bestimmte Herkunftsländer oder Drittstaaten.

Abweichend hiervon gilt:

Die bis zum 31. Dezember 2023 eingegangenen und in der 3a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Serbien verbleiben in dieser Kammer.

Die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen und in der 5a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Albanien verbleiben in dieser Kammer.

- b) Ist ein Verfahren betreffend die Sachgebiete 0920 und 0990 (Baurecht) aufgrund in früheren Jahren getroffener Regelungen in die Zuständigkeit einer anderen Kammer übergegangen und geht nachträglich ein Verfahren ein, welches dasselbe Grundstück betrifft oder eine vergleichbar enge Sachnähe aufweist, so fällt auch das nachträglich eingegangene Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die das erste Verfahren übernommen hat, solange dieses dort noch anhängig ist.

- c) Anhängige Asylverfahren werden wie folgt umverteilt:

Die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen, bisher in der 17a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Syrien gehen in die 4a. Kammer über.

Die vom 25. August 2024 bis zum 15. September 2024 eingegangenen, bisher in der 14a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Türkei gehen in die 7a. Kammer über.

Die vom 16. September 2024 bis zum 30. September 2024 eingegangenen, bisher in der 14a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Türkei gehen in die 9a. Kammer über.

Die vom 15. November 2024 bis zum 30. November 2024 eingegangenen, bisher in der 14a. Kammer anhängigen Sachen betreffend das Asylland Türkei gehen in die 20a. Kammer über.

Für die vorstehenden und für in den Vorjahren erfolgte Umverteilungen von Asylverfahren gelten die allgemeinen Regelungen der Nummern 7 und 8 entsprechend.

- d) Soweit Sachgebiete oder Verfahren in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Verfahren, in denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium bereits eine mündliche Verhandlung, ein Erörterungs- oder ein Ortstermin anberaumt oder durchgeführt oder ein Ge-

richtsbescheid erlassen oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer.

10. Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Bestehen zwischen den Kammern Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kammer für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der das Verfahren anhängig ist. In dringenden Fällen gilt § 21i Abs. 2 GVG.

Beschluss des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
vom 4. Dezember 2024

Dr. Gatawis	Thewes	Dölz	Dr. Henke	Dr. Eckhold
Bergmann	Gies	Dr. Brenner	Dr. Kampert	